

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

**2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde
für die ABPU-Sitzung am 26.11.2013**

für den Finanzausschuss am 28.11.2013

für den Hauptausschuss am 05.12.2013

für die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013

Synopse zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW) § 6 und 9

Alt	Neu
<p data-bbox="188 958 411 1025">Stadt Eberswalde Der Bürgermeister</p> <p data-bbox="209 1155 762 1223">Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StR EW)</p> <p data-bbox="188 1294 691 1328">§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes</p> <p data-bbox="188 1357 775 1995">(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Eberswalde oder deren Beauftragte auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Reinigungszonen I und III, der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels, der Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich sowie der im Treppenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Treppen erbracht, die nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit erfolgen und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Bei Bushaltestellenbereichen soll die zu schaffende Bahn ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleisten. Im Übrigen ist der Winterdienst in den Reinigungszonen II und IV auf den Fahrbahnen und der Winterdienst auf allen Gehwegen der öffentlichen Straßen in den Reinigungszonen I, II, III und IV von den Grundstückseigentümern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 durchzuführen.</p>	<p data-bbox="810 958 1034 1025">Stadt Eberswalde Der Bürgermeister</p> <p data-bbox="831 1155 1385 1223">Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StR EW)</p> <p data-bbox="810 1294 1313 1328">§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes</p> <p data-bbox="810 1357 1398 1995">(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Eberswalde oder deren Beauftragte auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Reinigungszonen I und III, der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels, der Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich sowie der im Treppenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Treppen erbracht, die nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit erfolgen und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Bei Bushaltestellenbereichen soll die zu schaffende Bahn ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleisten. Im Übrigen ist der Winterdienst in den Reinigungszonen II und IV auf den Fahrbahnen und der Winterdienst auf allen Gehwegen der öffentlichen Straßen in den Reinigungszonen I, II, III und IV von den Grundstückseigentümern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 durchzuführen.</p>

Alt	Neu
<p>(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die öffentliche Straßen zu räumen und zu streuen.</p>	<p>(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die öffentliche Straßen zu räumen und zu streuen.</p>
<p>(3) Die Gehwege einschließlich der Überwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recycling-Material, Promenadengrand) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.</p>	<p>(3) Die Gehwege einschließlich der Überwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recycling-Material, Promenadengrand) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.</p>
<p>(4) Ist der Winterdienst für die Fahrbahnen auf die Grundstückseigentümer übertragen (Reinigungszone II und IV), so ist mindestens eine Fahrspurweite von 3,00 m von Schnee freizuhalten.</p>	<p>(4) Ist der Winterdienst für die Fahrbahnen auf die Grundstückseigentümer übertragen (Reinigungszone II und IV), so ist mindestens eine Fahrspurweite von 3,00 m von Schnee freizuhalten.</p>
<p>(5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Fahrbahnen und Gehwegen ist nur</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder b) an besonders gefährlichen und stark frequentierten Stellen der Gehwege und Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken erlaubt. 	<p>(5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Gehwegen ist nur</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder b) bei Eisglätte auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken, Ampelbereichen, Bushaltestellenbereichen und Fußgängerquerungen an abgesenkten Borden erlaubt.
<p>Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.</p>	<p>Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.</p>
<p>(6) Werktags sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.</p>	<p>(6) Werktags sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.</p>
<p>(7) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und</p>	<p>(7) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und</p>

Alt	Neu
<p>die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.</p>	<p>die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.</p>
<p>(8) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn zu bestreuen und zu räumen.</p>	<p>(8) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn zu bestreuen und zu räumen.</p>
<p>(9) Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.</p>	<p>(9) Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht wöchentlich reinigt, 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unrat oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet, 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert, 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt, 5. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt, 6. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7.00 bis 20.00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, 7. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages beseitigt, 8. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Meter Breite von Schnee freihält, 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht wöchentlich reinigt, 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unrat oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet, 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert, 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt, 5. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt, 6. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7.00 bis 20.00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, 7. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages beseitigt, 8. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Meter Breite von Schnee freihält,

Alt	Neu
<p>9. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, nicht einen Streifen in einer Breite von 1,50 Metern von Schnee freihält,</p> <p>10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,</p> <p>11. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,</p> <p>12. entgegen § 6 Absatz 7 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.</p>	<p>9. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, nicht einen Streifen in einer Breite von 1,50 Metern von Schnee freihält,</p> <p>10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,</p> <p>11. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,</p> <p>12. entgegen § 6 Absatz 7 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.</p> <p>Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.</p>
<p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro (in Worten: ein-tausend Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.</p>	<p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.</p>